

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen der Gemeinde Schönthal (Friedhofsgebührensatzung)

vom 01. Januar 2024

Die Gemeinde Schönthal erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 29 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Schönthal folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenerhebung, Gebührenschuldner

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren. Es sind dies:

- Grabgebühren (§ 3)
- Bestattungsgebühren (§ 4)
- Sonstige Gebühren (Abs. 2).

(2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann

die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.

(4) Gebührenpflichtig ist:

- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- wer die Kosten veranlasst hat,
- derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht

nach der Zurverfügungstellung bzw. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Grabgebühren

(1) Für den Erwerb einer Grabstelle werden folgende einmalige Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| • Einzelgrab (Reihengrab) | 230,00 € |
| • Zweifachgrab (Doppel- oder Familiengrab) | 460,00 € |
| • Urnengrab (Bodenurnengrab) | 230,00 € |
| • Urnengrab (Feldurnengrab) | 400,00 € |
| • Urnenstelen (Urnenkammer) | 700,00 € |

(2) Die jährliche Grabgebühr für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz beträgt für ein

- | | |
|--|---------|
| • Einzelgrab (Reihengrab) | 23,00 € |
| • Zweifachgrab (Doppel- oder Familiengrab) | 46,00 € |
| • Dreifachgrab | 69,00 € |
| • Bodenurnengrab | 23,00 € |
| • Feldurnengrab | 23,00 € |
| • Urnenstelen (Urnenkammer) | 23,00 € |

(3) Die vorstehenden Grabgebühren (Abs.2) gelten jeweils für ein Jahr. Sie sind auf volle Jahre

- aufgerundet bis zum Ablauf der Ruhefrist (ist 15 Jahre - § 21 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Schönthal) als Vielfaches der Jahresgebühr im Voraus zu entrichten.
- Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist sind die Grabgebühren (Abs. 2) jeweils jährlich zur Zahlung fällig

§ 4

Bestattungsgebühren

(1) Benutzung des Leichenhauses

- | | |
|---|----------|
| • Die Gebühr für die Nutzung der Leichenhäuser in der Gemeinde Schönthal beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer für alle Personen ohne Unterschied des Alters | 140,00 € |
| • Mitwirkung bei der Aussegnung | 15,00 € |
| • Abgabe von Verstorbenen an Bestattungsinstitute (für auswärtige Bestattungen oder Einäscherungen) | 47,60 € |

- Benutzungsgebühr
 - von 0 bis einschließlich 12 Stunden 8,00 €
 - von 12 bis einschließlich 36 Stunden 24,00 €
 - von 36 bis einschließlich 60 Stunden 40,00 €
 - von mehr als 60 Stunden 48,00 €

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Benutzungsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.03.2009, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Schönthal, den 08. Dezember 2023

GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
1. Bürgermeister

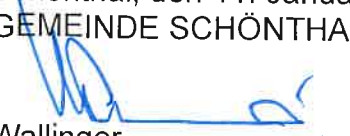


Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 11.12.2023 in der Verwaltung der Gemeinde Schönthal zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurde m 11.12.2023 angeheftet und am 11.01.2024 abgenommen.

Schönthal, den 11. Januar 2024

GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
Erster Bürgermeister